

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Maisach, einem Gewässer dritter Ordnung, in der Gemeinde Maisach zwischen Germerswang und Überacker im Landkreis Fürstentfeldbruck Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG

Nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG i. V. m. mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG sind insbesondere innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die neue Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ersetzt die alten festgesetzten Überschwemmungsgebiete in den Ortsteilen Anzhofen, Diepoldshofen, Germerswang, Maisach und Überacker, welche in den Amtsblättern vom 08.08.1985, geändert mit Änderungsverordnung im Amtsblatt vom 27.11.2008 und 06.08.2014 festgesetzt wurden.

Die Gemeinde Maisach hat die Unterlagen von einem Ingenieurbüro erarbeiten lassen und dem Landratsamt Fürstentfeldbruck vorgelegt. Die Unterlagen bestehen dabei aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, 4 Detailkarten und wurden mit einem Grundstücksverzeichnis und einer Darstellung der Rechtslage ergänzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Gebiete der Gemeinde Maisach.

Vor dem Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung ist ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG).

Die Pläne und sonstigen Unterlagen zu diesen Vorhaben liegen in der Zeit vom 24.03.2023 bis einschließlich 24.04.2023 in der Gemeindeverwaltung Maisach, Schulstraße 1, 82216 Maisach während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können diese auch auf der Homepage des Landratsamtes Fürstentfeldbruck unter dem Link <https://www.lra-ffb.de/bau-umwelt/umweltschutz/gewaesserschutz/aktuelles> in der Rubrik „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Jeder, der durch die Neufestsetzung erstmalig betroffen ist, kann bis zum **08.05.2023** (zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Maisach oder beim Landratsamt Fürstentfeldbruck, Münchner Str. 32, Zimmer Nr. A 386, 82256 Fürstentfeldbruck, Einwendungen erheben. Ebenso können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die geplante Rechtsverordnung einzulegen, innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zum dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei der mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben bzw. Vereinigungen Stellungnahmen abgegeben haben, kann die Benachrichtigung vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

.....
Unterschrift